

---

# Amtsblatt

---



---

Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

---

II. Jahrgang 2022

Ronnenberg, 07.09.2022

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Wahlbekanntmachung Nr. 1

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022

63

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 124 „Sondergebiet Energieversorgung und Solar-Freiflächenanlage“, Stadtteil Empelde

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

65

B) Sonstige Bekanntmachungen

—

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

**Wahlbekanntmachung Nr. 1**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Ronnenberg kann werktags in der Zeit **vom 19. bis 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von  
8.00-12.00 Uhr sowie 14.00-16.00 Uhr

sowie

Freitag von 8.00-12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Ronnenberg, Rathaus 1a (barrierefrei), Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde, eingesehen werden.

2. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 19. bis 23. September 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für

die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 23. September 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ronnenberg, Rathaus 1a (barrierefrei), Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde, einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. September 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Ronnenberg gelangt ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Ronnenberg, Rathaus 1a, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

**Wahlscheine** können bis Freitag, dem 07.10.2022, 13.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Nr. 4.2 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum 09.10.2022, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte **mit Wahlschein** können an der Wahl im Wahlkreis 34 (Springe) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Die Ausgabe von Wahlscheinen beginnt voraussichtlich ab Montag, dem 19.09.2022. Die Briefwahlstelle der Stadt Ronnenberg im Rathaus 2, Großes Sitzungszimmer ist ab diesem Tag**

**Mo., Di., Do. 8.00-16.00 Uhr,**

**Mi. 8.00-18.00 Uhr**

**sowie Fr. 8.00-12.30 Uhr geöffnet.**

**Am Freitag, dem 07.10.2022, ist die Briefwahlstelle bis 13.00 Uhr geöffnet.**

7. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein ab, so hat sie Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Marlo Kratzke

## Amtliche Bekanntmachung

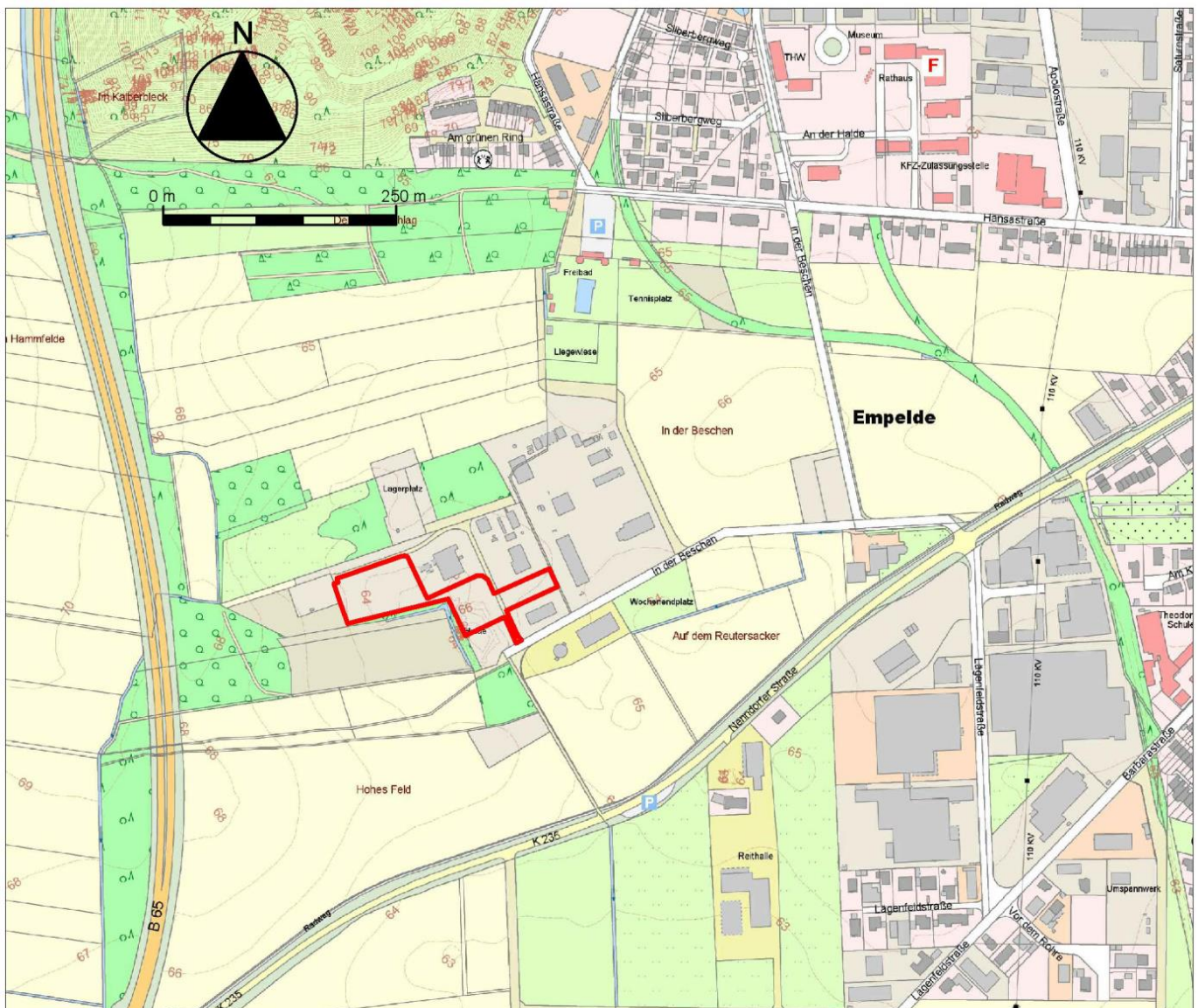
### Bebauungsplan Nr. 124 „Sondergebiet Energieversorgung und Solar-Freiflächenanlage“, Stadtteil Empelde


### Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Sondergebiet Energieversorgung und Solar-Freiflächenanlage“ wurde vom Rat der Stadt Ronnenberg am 11.05.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 „Sondergebiet Energieversorgung und Solar-Freiflächenanlage“ befindet sich im Westen der Gemarkung Empelde.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt ersichtlich:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2021  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, oder auf der Internetseite der Stadt Ronnenberg [www.ronnenberg.de](http://www.ronnenberg.de) von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Stadt Ronnenberg

Marlo Kratzke